Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/2098

Antrag

der Abgeordneten Dr. Staratzke, Opitz, Dr. Miessner und Genossen

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnung „Drogist"

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Berufsbezeichnung „Drogist" dürfen nur Personen führen, welche nach einer ordnungsmäßigen Lehrausbildung gemäß dem durch Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft II A 4 — 2114/53 vom 4. Mai 1953 staatlich anerkannten Berufsbild für den Lehrberuf „Drogist" die Drogistengehilfenprüfung und die Giftprüfung der Abteilung I bis III bestanden und danach

1. an einem Studium an der Deutschen Drogistenakademie und an der staatlichen Abschlußprüfung mit Erfolg teilgenommen oder
2. durch Ableistung einer dreijährigen Tätigkeit als Drogistengehilfe in einer Drogerie und Teilnahme an einem Lehrgang mit staatlicher Abschlußprüfung nachgewiesen haben, daß sie die zur Führung einer Drogerie erforderlichen Kenntnisse besitzen.

§ 2

Auf die dreijährige Tätigkeit als Drogistengehilfe(in) in einer Drogerie (§ 1 Nr. 2) werden angerechnet

1. die Tätigkeit in einer Drogengroßhandlung bis zu einem Jahr,
2. eine mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätsdienst der Bundeswehr mit einem Jahr.

§ 3

Der Bundesminister für Wirtschaft erläßt die erforderlichen Durchführungsverordnungen.

§ 4

Die Firmenbezeichnung „Drogerie" dürfen nur solche Einzelhandelsunternehmungen verwenden, deren Inhaber „Drogist" ist, und bei juristischen Personen, deren haftende Inhaber „Drogisten" im Sinne dieses Gesetzes sind und in denen

1. für den Verkauf vorwiegend Fachpersonal beschäftigt wird und
2. das drogistische Warensortiment geführt wird.

§ 5

Die Berufsbezeichnung „Drogist" dürfen auch solche Personen führen, welche bei Inkrafttreten des Gesetzes die Drogistengehilfenprüfung und Giftprüfung abgelegt haben und

1. Inhaber einer Drogerie oder bei juristischen Personen haftende Inhaber einer Drogerie sind, oder
2. mindestens fünf Jahre als Drogistengehilfe(in) in einer Drogerie tätig sind.

Dies gilt auch für Ehefrauen, die mindestens fünf Jahre in der Drogerie ihres Ehemannes tätig waren.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

§ 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. September 1967

Dr. Staratzke
Opitz
Dr. Miessner
Borm
Dorn
Geldner
Dr. Imle
Jung
Logemann
Mauk
Dr. h. c. Menne (Frankfurt)
Mertes
Dr. Mühlhan
Peters (Poppenbüll)
Porsch
Ramms
Reichmann
Dr. Rutschke
Schmidt (Kempten)
Schultz (Gau-Bischofsheim)
Wächter
Walter